

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Landesbeauftragte für den Datenschutz
gem. Verteiler

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-1218
Aktenzeichen:
LD24-72.42/12.005

Kiel, 13. November 2012

§ 291a SGB V, elektronische Gesundheitskarte

hier: Weitergabe von Passfotos durch Meldeämter und Dauer der Speicherung von Passfotos bei Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist derzeit nur noch für wenige gesetzliche Krankenkassen zuständig. Gleichwohl erhalten wir eine Vielzahl von Anfragen von Versicherten zur elektronischen Gesundheitskarte.

Oft wird nachgefragt, ob Versicherte tatsächlich verpflichtet sind, ein Lichtbild der gesetzlichen Krankenkassen zu übermitteln bzw. welche Folge eine Verweigerung hat. Bislang hätten Kassen ausschließlich die Versicherten aufgefordert, das benötigte Lichtbild einzureichen. Von einer Krankenkasse wurde mir informell geschildert, dass die Zahl der „Verweigerer“ bei ca. 10 % liege. Aus diesem Grund sei der Spitzenverband aktuell gebeten worden, mit dem BMG mögliche Sanktions- aber auch alternative Datenerhebungsbefugnisse zu prüfen.

In diesem Kontext liegt mir nun die Frage vor, ob gesetzliche Krankenkassen berechtigt sind, Lichtbilder (Passfotos) bei den Meldeämtern anzufordern. Tatsächlich enthält § 24 Abs. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) die Regelung, dass Personalausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln dürfen, wenn

1. die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und

3. die ersuchende Behörde die Daten bei den Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Bislang hat das ULD die Auffassung vertreten, dass Meldeämter nur dann berechtigt wären, Passfotos an die Krankenkassen zu übermitteln, wenn der Betroffene seine ausdrückliche Einwilligung erteilt. Wenn die Kasse die Einwilligung des Betroffenen einholt, würde auch der in § 67a Abs. 2 Nr. 1 SGB X normierten Grundsatz der vorrangigen Datenerhebung beim Betroffenen ausreichend beachtet werden.

Im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Datenschützer, würde mich interessieren, ob Sie sich bereits mit der Frage, inwieweit Krankenkassen berechtigt wären, Passfotos bei Meldeämtern zu erheben, beschäftigt haben bzw. welche Rechtsauffassung Sie diesbezüglich vertreten.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

